



IV. Nachtrag zur Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen

Entwurf des Departementes des Innern vom 2. Juli 2019

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt:

I.

Der Erlass «Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen vom 11. Dezember 2007»¹ wird wie folgt geändert:

Art. 9 *Hauswirtschaftliche Hilfe und Begleitung zu Hause*

¹ Ausgewiesene Kosten für die notwendige Hilfe und Begleitung im Haushalt ~~durch anerkannte Spitexorganisationen nach Art. 51 der eidgenössischen Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995²~~ **werden höchstens mit Fr. 35.– je Stunde vergütet, wenn sie durch eine der folgenden Organisationen erbracht werden:**

- a) **Spitexorganisationen nach Art. 51 der eidgenössischen Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995³;**
- b) **Leistungserbringer nach Art. 6 des Gesetzes über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung vom 7. August 2012⁴;**
- c) **bewilligte Einrichtungen nach Art. 9 des Gesetzes über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung vom 7. August 2012⁵.**

² Ausgewiesene Kosten für die notwendige Hilfe und Begleitung im Haushalt werden bis höchstens Fr. 4800.– je Kalenderjahr vergütet, wenn die Hilfe von einer Person erbracht wird, die ~~nicht weder~~ im gleichen Haushalt lebt ~~oder nicht noch~~ über eine ~~anerkannte Spitexorganisation~~ **Organisation nach Abs. 1 dieser Bestimmung** eingesetzt wird. Je Stunde werden höchstens Fr. 25.– vergütet.

³ Die Durchführungsstelle kann eine externe Fachstelle mit der Bedarfsabklärung beauftragen.

Art. 9a (neu) Angebote des betreuten Wohnens **a) Anerkennung**

¹ **Anbieter des betreuten Wohnens reichen das Gesuch um Anerkennung dem Amt für Soziales ein. Es enthält:**

- a) **Bestätigung des Bedarfs durch die Standortgemeinde;**
- b) **Angaben zur Trägerschaft des Angebots;**

¹ sGS 351.53.

² ~~SR 832.102.~~

³ SR 832.102.

⁴ sGS 381.4.

⁵ sGS 381.4.



- c) eine Bestätigung einer vom zuständigen Departement bezeichneten Fachstelle, wonach die Bauten die Vorgaben der Norm SIA 500 «Hindernisfreie Bauten» erfüllen;
- d) ein Konzept zur Notfallversorgung und zur gesicherten Grundbetreuung.

² Das Departement des Innern erteilt und entzieht die Anerkennung von Anbietern des betreuten Wohnens.

³ Zuständige Stelle für die regelmässige Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen ist das Amt für Soziales.

Art. 9b (neu) b) anrechenbarer Mietzins

¹ Als anrechenbare Mietzinsen nach Art. 4^{ter} des Ergänzungsleistungsgesetzes vom 22. September 1991⁶ werden je Monat höchstens vergütet:

- a) Fr. 600.– bei alleinstehenden Personen;
- b) Fr. 800.– bei Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten Waisen oder mit Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung oder der Invalidenversicherung begründen.

Art. 11 Direkt angestelltes Pflegepersonal

¹ Kosten für direkt angestelltes Personal werden Personen mit Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung für schwere oder mittelschwere Hilflosigkeit nur für den Teil der Pflege und Betreuung vergütet, der nicht durch eine ~~anerkannte~~ Spitexorganisation im Sinn von Art. 51 der eidgenössischen Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995⁷ erbracht werden kann.

² Eine vom Gesundheitsdepartement bezeichnete Stelle legt die Pflege und Betreuung, die im konkreten Fall nicht von einer ~~anerkannten~~ Spitexorganisation erbracht werden kann, sowie das Anforderungsprofil der anzustellenden Person fest. Wird die zuständige Stelle nicht beigezogen oder werden deren Vorgaben nicht eingehalten, werden die Kosten nicht vergütet.

Art. 12 Pflege und Betreuung durch Familienangehörige

¹ Kosten für die Pflege und Betreuung, die durch Familienangehörige erbracht wird, werden nur vergütet, wenn die betreffenden Familienangehörigen nicht in der EL-Berechnung eingeschlossen sind und durch die Pflege und Betreuung eine länger dauernde, wesentliche Erwerbseinkünfte erleiden.

² Eine vom Gesundheitsdepartement bezeichnete Stelle legt den Umfang der Pflege und Betreuung fest.

³ Je Stunde werden Fr. 25.– vergütet. Die Kosten werden im ausgewiesenen Umfang, höchstens aber in der Höhe des Erwerbsausfalls berücksichtigt.

⁴ ~~Bei Berechnung der Überentschädigung wird die Hilflosenentschädigung bei schwerer Hilflosigkeit zu zwei Drittel und bei mittlerer Hilflosigkeit zur Hälfte angerechnet.~~

⁶ sGS 351.1.

⁷ SR 832.102.



Art. 12a (neu) Leistungskoordination

¹ Hilfflosenentschädigung und Assistenzbeiträge werden von den ausgewiesenen Pflege- und Betreuungskosten nach Art. 9, 11, und 12 dieses Erlasses abgezogen.

II.

1. Der Erlass «Ermächtigungsverordnung vom 4. Januar 2011»⁸ wird wie folgt geändert:

Anhang Departement des Innern

Nr.	Zuständige Dienststelle	Angelegenheit		Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Umschreibung	Grundlage	
DI.A.37 (neu)	Departement des Innern	Erteilung und Entzug der Anerkennung von Anbietern des betreuten Wohnens	Art. 4^{ter} Abs. 3 des Ergänzungsleistungsgesetzes	Leiterin oder Leiter des Amtes für Soziales

2. Der Erlass «Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung vom 2. Mai 2000»⁹ wird wie folgt geändert:

*Gliederungstitel nach Nr. 22.32 (neu). **Ergänzungsleistungsgesetz vom 22. September 1991***¹⁰

Nr.	Departement des Innern	Fr.
	<i>Ergänzungsleistungsgesetz vom 22. September 1991</i> ¹¹	
22.33 (neu)	Anerkennung eines Anbieters des betreuten Wohnens (Art. 4^{ter})	100.– bis 1000.–

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Dieser Erlass wird ab ●● angewendet.

⁸ sGS 141.41.

⁹ sGS 821.5.

¹⁰ sGS 351.1.

¹¹ sGS 351.1.